

## § 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**„GeroTeam e.V.“**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gerolstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck, Aufgaben

- (1) GeroTeam e.V. verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
- a) Stärkung des Einkaufsstandortes Gerolstein
  - b) Koordinierung von Werbekampagnen
  - c) Vertretung der Interessen der Selbständigen (Handel, Handwerk, Gewerbe, Freiberufler) bei Behörden und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung
  - d) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Seminaren
  - e) Unterstützung und gegebenenfalls Durchführung von Verkaufsschauen, Märkten, Messen
  - f) Zusammenarbeit und Eingehen von Kooperationen mit anderen Institutionen, denen die Wirtschaftsförderung der Region Gerolsteiner Land dienlich ist.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Beiträge sind als Gegenleistung für die besonderen Vorteile jedes einzelnen Mitglieds aus den durchgeführten Werbungen, den Dienstleistungen des Geschäftsführers und des Vorstandes und sonstiger Vorteile, wie sie sich aus der Stärkung der Wirtschaftsregion ergeben, zu verstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Durchführung der Liquidation an die Mitglieder auszuzahlen.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

## **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
  
Der Austritt kann nur zum Ende eines halben Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.  
  
Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Für den Beschluss über den Ausschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der

Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Daneben sollten von größeren Betrieben freiwillige Beiträge aufgrund fairer Selbsteinschätzung entrichtet werden.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer.

## **§ 7 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beisitzern.  
Im Vorstand des Vereins sollen alle Abteilungen repräsentiert werden:  
Dienstleistung, Handwerk und Produktion  
Handel  
Gastronomie und Beherbergung  
Privatpersonen
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Mitglieder des Vorstandes können den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis bedürfen Ausgaben für Einzelgeschäfte, Maßnahmen oder Aktionen mit einem Geschäftswert von über € 10.000,00 der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für solche mit einem Geschäftswert bis € 10.000,00 ist ein formaler Beschluss des Vorstandes notwendig.

## **§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Einstellung und Entlassung eines nebenberuflichen Geschäftsführers
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestellen.

## **§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Beschließung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Ausschließung eines Mitglieds;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein“ erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, evtl. nach Beantragung der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 – Geschäftsführer**

Der Vorstand kann nach § 8 dieser Satzung einen Geschäftsführer ernennen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

54568 Gerolstein, den 12. Oktober 2005.